

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Windpark Bahrendorf II GmbH & Co. KG, Stau 91 in 26122 Oldenburg hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V172 (7,2 MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m) im Windpark Bahrendorf III, Gemarkung Bahrendorf, Flur 5, Flurstücke 15/6, 6, 12/2, 13, 15/10, 19/9, 19/10, 67/22, 27/4, 27/7, 31/2 sowie Gemarkung Altenweddingen, Flur 6, Flurstück 54/21, vorgelegt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vorhaben der gleichen Art bilden unter bestimmten Bedingungen (wie z. B. gemeinsamer Einwirkbereich und gemeinsames Vorranggebiet für Wind) trotz unterschiedlicher Betreiber eine Windfarm. Die bestehende Windfarm wird durch das Hinzutreten eines weiteren Vorhabens geändert. Die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben wird in § 9 UVPG geregelt.

Südlich bzw. südöstlich des Vorhabengebietes befinden sich derzeit insgesamt 70 betriebene WEA. Eine kummulative Umweltprüfung hat für 113 WEA stattgefunden (70 Bestandsanlagen, 11 genehmigte WEA und 32 im Genehmigungsverfahren befindliche WEA).

Es ist vorab zu prüfen, ob für das Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zusätzlich im zentralen Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 16.10.2025



M. Stichnoth  
Landrat